

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG  
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**Land Niederösterreich;  
B 17 Umfahrung Wiener Neustadt Ost, Teil 2**

**ANHANG**

**BEDINGUNGEN, AUFLAGEN UND MASSNAHMEN  
SOWIE FRISTEN**

**Koordination und redaktionelle Bearbeitung:**

DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht, RU4-U-864  
St. Pölten, August 2018

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Agrartechnik/Boden .....</b>               | <b>3</b>  |
| <b>Altlasten .....</b>                        | <b>3</b>  |
| <b>Bautechnik.....</b>                        | <b>3</b>  |
| <b>Deponietechnik/Gewässerschutz .....</b>    | <b>5</b>  |
| <b>Elektrotechnik .....</b>                   | <b>5</b>  |
| <b>Eisenbahntechnik .....</b>                 | <b>7</b>  |
| <b>Fischereiökologie.....</b>                 | <b>8</b>  |
| <b>Forst- und Jagdökologie .....</b>          | <b>8</b>  |
| <b>Geologie.....</b>                          | <b>9</b>  |
| <b>Grundwasserhydrologie .....</b>            | <b>10</b> |
| <b>Lärmschutz .....</b>                       | <b>10</b> |
| <b>Luftreinhaltetechnik.....</b>              | <b>17</b> |
| <b>Maschinenbautechnik.....</b>               | <b>19</b> |
| <b>Naturschutz .....</b>                      | <b>19</b> |
| <b>Raumordnung/Landschaftsbild .....</b>      | <b>25</b> |
| <b>Umwelthygiene.....</b>                     | <b>26</b> |
| <b>Verkehrstechnik .....</b>                  | <b>28</b> |
| <b>Wasserbautechnik/Gewässerökologie.....</b> | <b>28</b> |

## **Agrartechnik/Boden**

1. Hinsichtlich der temporären Bodenbeanspruchungen ist für die Rekultivierung „Die Rekultivierungsrichtlinie des Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz“ (Herausgeber: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien) einzuhalten.
2. Es muss gewährleistet sein, dass die in der UVE vorgesehenen Maßnahmen gesetzt werden um die Erreichbarkeit der Felder sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu erhalten.

## **Altlasten**

1. Falls beim Bau Verunreinigungen vorgefunden werden, sind diese Bereiche nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
2. Verbleibende unmittelbar angrenzende oder überbaute kontaminierte Bereiche sind bezüglich der Qualität und Lage genau zu dokumentieren.
3. In verbleibenden unmittelbar angrenzenden oder überbauten kontaminierten Bereichen ist eine Versickerung von Straßenwässern nicht zulässig.

## **Bautechnik**

1. Die Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne, erstellt oder überprüft von einem Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung, sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
2. Mit den von den Bauvorhaben betroffenen Einbauträgern ist rechtzeitig vor Baubeginn (mindestens 14 Tage) das Einvernehmen herzustellen und zu dokumentieren.
3. Die Festlegung der Gründungen hat im Einvernehmen mit dem Bodengutachter auf Grundlage der geotechnischen Untersuchungsberichte (Baugrundgutachten) zu erfolgen.
4. Bei Brückenbauwerken mit Flachgründungen sind vor Beginn der Fundamentherstellung die Gründungssohlen von einer hierzu befugten Person abzunehmen und freizugeben (Bodenbeschau). Dabei ist zu prüfen, ob die

Einbaukriterien gemäß den statischen Berechnungen gegeben sind. Über die Bodenbeschauten sind Protokolle zu führen, die zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten sind.

5. Bei Brückenbauwerken mit Tiefgründungen sind die Ausführungen zu dokumentieren. Je nach Pfahltyp sind entsprechende Pfahlprüfungen (z.B. Rammprotokolle bei Rammpfählen, Lastversuche, Pfahl-Integritätsmessungen) entsprechend den einschlägigen ÖNORM EN durchzuführen. Die fertigen Pfähle sind abzunehmen und freizugeben. Die Protokolle und Dokumentationen über die Pfahlprüfungen und über die Pfahlabnahme sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Die Bauabschnitte der Bauwerke sind so festzulegen, dass die Standsicherheit der Konstruktion zu jedem Zeitpunkt gegeben ist. Die erforderlichen Hilfs- und Stützmaßnahmen und die Lehrgerüste sind entsprechend den statischen Erfordernissen zu errichten, von einer hierzu befugten Person abzunehmen und zu dokumentieren.
7. Vor den Betonierarbeiten ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer hierzu befugten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
8. Über den eingebauten Beton für tragende Teile sind normgemäße Qualitätsprüfungen (Identitätsprüfungen) durchzuführen. Probenahme- und Prüfplan sind im Einvernehmen mit dem Verfasser der statischen Berechnung festzulegen. Die Prüfatteste, ausgestellt von einer hierzu akkreditierten Prüfstelle, sind in einer übersichtlichen bauwerks- und bauteilbezogenen Form zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
9. Die Entwässerungseinläufe auf den Brücken sind trag- und verkehrssicher entsprechend den ÖNORMEN EN 124 und B 5110 auszulegen.
10. Die Ausführung der Bauwerke hat jeweils unter der Leitung eines hierzu befugten Bauführers zu erfolgen. Nach Fertigstellung der Bauwerke sind - für jedes Vorhaben getrennt - für die Genehmigungsbehörde folgende Nachweise zur Einsichtnahme bereitzuhalten:
  - Zusammenfassender Bericht des für das Bauvorhaben bestellten Bauführers über die bescheidgemäße und fachgerechte Ausführung,
  - Statische Berechnungen, Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne,

- Protokolle der Bodenbeschauten, der Bohrpfahl-(wenn ausgeführt), Bewehrungs- und Tragwerksabnahmen,
- Prüffatteste über den eingebauten Beton.

## **Deponietechnik/Gewässerschutz**

1. Die Umsetzung des Vorhabens ist durch einen unabhängigen befugten Fachkundigen (wasserrechtliches Aufsichtsorgan) baubegleitend überwachen und dokumentieren zu lassen. Dieser hat der Behörde zum Zwecke der einfachen Überprüfung der Ausführung einen Abschlussbericht über die projekt- und auflagentreue Umsetzung der Verwertungsmaßnahmen und die Erfüllung der Auflagen vorzulegen.
2. Der Humuseinbau hat derart zu erfolgen, dass er nachweislich außerhalb des Grundwasserschwankungsbereiches - d.h. über dem lokal relevanten HGW100 - erfolgt.
3. Die projektgemäße Verwertung des Bodenaushubs und Humusmaterials sowie der Einsatz des zwischengelagerten Kiesmaterials sind anhand von nachvollziehbaren Massenbilanzen unter Darstellung der Herkunfts- und der Einbauorte mit Mengenangaben (m<sup>3</sup>) sowohl verbal als auch planlich zu dokumentieren.  
Für die Verwertung des Humusmaterials ist in der Dokumentation zusätzlich die jeweilige geodätisch vermessene Einbauunterkante darzustellen und dem lokal relevanten HGW100 gegenüberzustellen.  
Die Unterlagen sind der Behörde im Wege des Aufsichtsorgans für das nachfolgende Überprüfungsverfahren zur Verfügung zu stellen.

## **Elektrotechnik**

1. Die Schaltkästen, Verteilerkästen u.dgl. der neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind mit dem Warnschild „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-4-44 deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Darüber ist eine Bestätigung beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
2. Für die neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen sind folgende Unterlagen beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren:
  - Bestätigung über Ausführung gemäß den jeweils zutreffenden Teilen der Normen ÖVE/ÖNORM E 8001 und ÖVE-EN 1

- Bestätigung über mangelfreie Durchführung der Erstprüfungen gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61
  - Bestätigung über Verlegung der elektrischen Kabelleitungen gemäß Norm ÖVE E 8120
  - Ausführungsplan über Lage der erdverlegten elektrischen Kabelleitungen
  - Anlagenbuch gemäß Norm ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63
3. Hinsichtlich Annäherungen der projektgegenständlichen Anlagen an die betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind die geplanten und erforderlichen Maßnahmen unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke rechtzeitig einvernehmlich mit den Betreibern der betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen durchzuführen. Eine Dokumentation über die diesbezüglich durchgeführten Maßnahmen ist beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Diese Dokumentation muss unter anderem eine Auflistung der betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen und zugehörigen Leitungsbetreiber beinhalten. In dieser Auflistung ist auszuweisen, für welche Maßnahmen eine eigene Bewilligung nach NÖ Starkstromwegegesetz vorliegt und sind die zugehörigen Bewilligungsbescheide zu zitieren.
4. Für jene vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen, für die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt keine Umbaumaßnahmen oder keine nach NÖ Starkstromwegegesetz bewilligungspflichtigen Umbaumaßnahmen durchgeführt wurden, sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Abstandsnachweise darüber zu erstellen, dass zwischen den bestehenden elektrischen Freileitungen einschließlich Masten und den diesbezüglich relevanten errichteten projektgegenständlichen Objekten (Fahrbahnen, allfällige Lärmschutzwände, allfällige Wegweiser, allfällige Beleuchtungsanlagen,...) sowie der ausgeführten projektgegenständlichen Geländeoberfläche die gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen vorgegebenen Abstände eingehalten sind, wobei eine mögliche Leitererwärmung auf +80 °C zu berücksichtigen ist und die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Abstandsnachweise sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
5. Für sämtliche vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Bestätigungen darüber auszustellen, dass zwischen den bestehenden elektrischen Freileitungen einschließlich Masten und den diesbezüglich relevanten errichteten projektgegenständlichen Objekten (Fahrbahnen, allfällige Lärmschutzwände, allfällige Wegweiser, allfällige Beleuchtungsanlagen,...) sowie der ausgeführten projektgegenständlichen

Geländeoberfläche die gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen vorgegebenen Abstände eingehalten sind, wobei eine mögliche Leitererwärmung auf +80 °C zu berücksichtigen ist und die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Bestätigungen sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.

6. Für sämtliche vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Freileitungen sind von einer Elektrofachkraft (z.B. vom jeweiligen Leitungsbetreiber) Bestätigungen darüber auszustellen, dass die betroffenen Spannungsfelder der bestehenden elektrischen Freileitungen – nach allfälligen Umbaumaßnahmen – mit „erhöhter Sicherheit“ gemäß den anzuwendenden Vorschriften bzw. Normen ausgestattet sind, wobei die angewandten Vorschriften bzw. Normen konkret anzuführen sind. Diese Bestätigungen sind beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
7. Für die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten im Bereich der vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind Sicherheitskonzepte auf Grundlage der Norm ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) in Abstimmung mit den betroffenen Leitungsbetreibern zu erstellen und beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Die ordnungsgemäße Umsetzung dieser Sicherheitskonzepte ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.
8. Über die Einhaltung der Verordnung Elektromagnetische Felder (VEMF) für beruflich exponierte Personen im Hinblick auf die neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen und die vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen sind Nachweise beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren. Für die Allgemeinbevölkerung ist im Hinblick auf die neuen projektgegenständlichen elektrischen Niederspannungsanlagen und die vom gegenständlichen Projekt betroffenen bestehenden elektrischen Leitungsanlagen OVE-Richtlinie R 23-1 einzuhalten. Darüber sind Nachweise beim Land NÖ zur Einsichtnahme aufzubewahren.
9. Die technischen Forderungen in der Stellungnahme der Austrian Power Grid AG vom 12.04.2018, welche sich auf die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung „110-kV-Einschleifung UW Wiener Neustadt“ der Austrian Power Grid AG beziehen, sind einzuhalten. Über die Einhaltung dieser Forderungen ist von einer Elektrofachkraft eine Bestätigung auszustellen.

## **Eisenbahntechnik**

Aus der Sicht des Fachgebietes Eisenbahntechnik sind keine Auflagen erforderlich.

## **Fischereiökologie**

Aus der Sicht des Fachgebietes Fischereiökologie sind keine Auflagen erforderlich.

## **Forst- und Jagdökologie**

1. Für die Überwachung der Rodungsarbeiten und der Wiederaufforstung ist eine forstliche Bauaufsicht zu bestellen. Für die forstliche Bauaufsicht sind Personen heranzuziehen, die Förster oder Forstwirte im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind.
2. Die Person, welche die forstliche Bauaufsicht durchführt, ist der Behörde und der BH Wiener Neustadt Land (Forstabteilung) namhaft zu machen.
3. Die Bezirksforstinspektion für den Bezirk Wiener Neustadt Land ist 14 Tage vor dem Beginn der Rodungsarbeiten nachweislich schriftlich zu verständigen.
4. Die forstliche Bauaufsicht hat über ihre Wahrnehmungen einen jährlichen Bericht zu verfassen, welcher der zuständigen Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr der Projektfertigstellung.
5. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn der Projektwerber das Eigentumsrecht oder ein sonstiges, dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.
6. Mit der Rodung der Waldflächen darf erst begonnen werden, wenn die Flächen für die Ersatzaufforstungen rechtlich gesichert sind, d.h. wenn eine schriftliche Einverständniserklärung der Grundeigentümer vorliegt.
7. Eine Verwendung der im Projektgebiet angrenzenden Waldflächen als Zwischenlager, Lagerstätte für Betriebsstoffe und Betriebsmittel, die Errichtung von Baustelleninfrastruktur oder Abstellen von Baumaschinen ist nicht zulässig.
8. Zum Ausgleich der durch die Rodungen verlorenen Wirkungen des Waldes sind Ausgleichsmaßnahmen gem. § 18 Abs. 2 Forstgesetz 1975 im vorgelegten Ausmaß von zumindest 0,3950 ha durchzuführen.
9. Die genauen Aufforstungspläne sind der Behörde vor Beginn der Wiederaufforstungen bzw. vor Beginn der Ersatzaufforstungen vorzulegen.
10. Auf den Wiederaufforstungsflächen ist eine Unterbodenlockerung durchzuführen und ein humoser Oberboden von mindestens 30 cm Mächtigkeit aufzubringen.



11. Die Wiederaufforstung der vorübergehend beanspruchten Waldflächen ist spätestens bis zu dem Aufforstungstermin durchzuführen, der dem Abschluss der Bauarbeiten als nächster folgt (31. Mai bzw. 30. November).
12. Über die Entwicklung der Wiederaufforstungen und der Ersatzaufforstungen ist der Behörde und der Forstabteilung der BH Wiener Neustadt Land jährlich zu berichten. Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 31.1. des Folgejahres vorzulegen. Die Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem die Verjüngung als gesichert gilt.
13. Sämtliche Aufforstungen sind bis zur Sicherung der Kultur zu pflegen, erforderlichenfalls nachzubessern und gegen Wildeinfluss mit geeigneten Mitteln zu schützen.
14. Sämtliche Aufforstungsflächen sind von der Person oder Institution, welche die forstliche Bauaufsicht ausübt, jährlich bis zur Sicherung der Kulturen im Sinne des § 13 Abs. 8 Forstgesetz 1975 hinsichtlich Anwuchserfolg und Schäden zu kontrollieren. Über diese Kontrollen ist jährlich ein Bericht zu verfassen, der der Behörde unaufgefordert bis jeweils zum 31.1. des Folgejahres zu übermitteln ist. Diese Berichtspflicht endet mit dem Jahr in dem alle Aufforstungskulturen als gesichert gelten.

## **Geologie**

1. Die Durchführung der Arbeiten und Verdichtungsprüfungen sind entsprechend der einschlägigen Bestimmungen der RVS bzw. ÖNORMEN in der neuesten Fassung durchzuführen.
2. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten im Bereich der Gastransportleitungen ist nachweislich Einvernehmen mit den jeweiligen Leitungsbetreibern herzustellen und die Bauarbeiten sind im Bereich der Leitungen entsprechend deren Vorgaben durchzuführen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten sind Gebäude in einem 70 m breiten Streifen um das Vorhaben von einem Fachmann hinsichtlich des Gebäudezustandes und bestehender Bauschäden (Risskartierung) genau aufzunehmen
4. Die im Technischen Bericht vorgesehenen Kontrollmessungen sind in Form eines Berichtes laufend zu dokumentieren. Der Bericht ist der Behörde bei Nachfrage zu übermitteln.
5. Nach Fertigstellung der Straße ist durch simultane Emissionsmessungen an der Straße und Immissionsmessungen in 2 Häusern, (vorzugsweise Haus Michael Hofer Straße 262 und Haidäckerweg 30), ein guter Erschütterungsschutz nach ÖNORM S 9012 nachzuweisen.

6. Zur Sicherung der Einhaltung des im Bericht „Einbauten Gashochdruckleitungen Statische Nachweise“; Einlage Nr. TP =2.04-05 geforderten Grenzwertes von 50 mm/s während der Bauarbeiten, die an eine Ferngasleitung näher als 50 m heranrücken, ist eine Steuerung der Arbeiten durch Erschütterungsmessungen vorzusehen. Diese Messungen haben unmittelbar oberhalb der Rohrleitungen zu erfolgen. Die ÖNORMEN S 9001 und S 9020 sind dabei sinngemäß anzuwenden.

## **Grundwasserhydrologie**

Aus der Sicht des Fachgebietes Grundwasserhydrologie sind keine Auflagen erforderlich.

## **Lärmschutz**

### **Bauphase**

1. Vorausgesetzt wird, dass die in der UVE, Einlage TP 04-01-01, Kapitel 6.2.1.2 geplanten Maßnahme in der Bauphase projektgemäß umgesetzt werden, sofern in den folgenden Auflagen keine anderslautenden Festlegungen getroffen werden.

Die Umsetzung betrifft insbesondere nachstehende bauliche Maßnahmen, wobei die Lärmschutzwände ein Schalldämm-Maß von mind. 25 dB aufweisen müssen:

Bauliche Maßnahmen:

- LA-BA-01 Schallschutzwand aus Holz, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, entlang der Baustraße, von Fassadenflucht bis auf Höhe der Spitze der Lagerfläche, auch im Zuge der Behelfsbrücke erforderlich, baustellenseitig absorbierend ( $\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$  dB).
- LÄ-BA-02 Schallschutzwand aus Holz, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, entlang der Nordseite und Ostseite der BE- Fläche, schützt Siedlung gegen Emissionen vom Kreuzungsbereich sowie gegen Arbeiten am BLA, baustellenseitig absorbierend ( $\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$  dB). Alternativ kann auch der geplante Schallschutz für den Betriebsfall bereits für die Bauphase errichtet werden.
- LÄ-BA-03 Schallschutzwand, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, schützt Objekt W07 gegen Emissionen der Baustelle, baustellenseitig absorbierend ( $\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$  dB).
- LÄ-BA-04 Schallschutzwand, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, schützt Wohnbereich bei W22 und W23 gegen Emissionen der Baustelle, insbesondere der Baustraße, baustellenseitig absorbierend, ( $\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$  dB).
- LÄ-BA-05 Schallschutzwand, H = 3,0 m über Fahrbahnrand der Baustraße, schützt Wohnbereich bei W22 und W23 gegen Emissionen der Baustelle, insbesondere der Baustraße, baustellenseitig absorbierend ( $\Delta L_{A, \alpha, STR} \geq 5$  dB).

2. Der Baubeginn ist im Hinblick auf die Auflagen 9) bis 14) mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde schriftlich anzuzeigen.

3. Bautätigkeiten und Transporte dürfen an Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen überhaupt nicht, und werktags (Montag bis Freitag) nur in der Tagzeit (06:00 - 19:00 Uhr) durchgeführt werden.
4. Baustelleneinrichtungen, die auch während der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr in Betrieb sein müssen (z. B. Lüftungsanlagen, Pumpen u.dgl.), müssen so dimensioniert sein, dass ihre einwirkenden Schallimmissionen bei den nächstgelegenen Anrainerobjekten in der Nacht  $L_r = 40$  dB nicht überschreiten. Dies ist durch ein gesondertes Projekt einer akkreditierten Prüfstelle, eines Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen nachzuweisen und den zuständigen Stellen bzw. der UVP-Behörde vor Inbetriebnahme vorzulegen.
5. Die Fahrgeschwindigkeit auf den Baustraßen (geplante Trasse) ist mit 30 km/h zu begrenzen. (z.B. Berücksichtigung im Ausschreibungstext).
6. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass in Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Baugeräte verwendet werden (z. B. Berücksichtigung im Ausschreibungstext). Die Grenzwerte der 249. Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BGBl. II Nr.249/2001 idgF) über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten.
7. Binnen 2 Monaten ab Aufnahme des Baubetriebes und sodann auf Aufforderung der Behörde ist die Einhaltung der Grenzwerte gem. Auflage 6 durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen binnen 1 Monat überprüfen zu lassen und sind die Ergebnisse unverzüglich den zuständigen Stellen bzw. Behörden vorzulegen. Der Nachweis kann anhand der Stammdatenblätter der Geräte (Attest) oder durch Emissionsmessung und Schalleistungsbestimmung erfolgen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der attestierte oder gemessene Schalleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung liegt.
8. Durch den Bauwerber ist sicherzustellen (z.B. durch Klarstellung im Ausschreibungstext), dass der baustellenbedingte LKW-Verkehr im öffentlichen Straßennetz auf den in Einlage TP 04.01-01, Tabelle 37 wie folgt bezeichneten zehn Straßenabschnitten unzulässig ist: „Am kleinen Lazarett“, „L4089-4,-5,-6, östlich davon“, „Straße Civitas Nova“, „WrNS Am Triangel“, „Rechte Kanalzeile“, „Schelmergasse S“, „Kappeleng. (Liwö)“, „Kappellenweg (WN)“, „Haderäckerweg“, „Kapelleng(Li) bis Had.w.“.

9. Korridoraufgabe Baulärm: An den Strecken im öffentlichen Straßennetz, auf welchen Baustellen-LKW-Verkehr zulässig ist, sind Detailberechnungen zur Bestimmung der Fassadenpegel durch den Baustellen-LKW-Verkehr für alle Geschoße all jener Gebäude durchzuführen, welche in einem Abstand bis 16 m von der Straßenachse gelegen sind. Betroffene Gebäude bzw. Fassaden mit  $L_{r,Zul} > 67,0$  dB sind in der Folge der Auflage 11) Detailuntersuchung-Bauphase zu unterwerfen.
10. Baulärmkumulierung: In jenen Bereichen, in welchen Kumulierung durch baubedingten LKW-Verkehr auf Zulaufstrecken und baubedingten Immissionen ausgehend vom Baufeld inklusive Baustraßen vorliegen, sind alle Geschoße all jener Gebäude zu ermitteln, an welchen die Fassadenpegel der baubedingten Gesamtmission  $L_{r,Bau,Ges} > 67,0$  dB erwirken. Betroffene Gebäude sind in der Folge der Auflage 11) Detailuntersuchung-Bauphase zu unterwerfen.
11. Detailuntersuchung Bauphase: Im Sinne des § 14 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung sind Detailuntersuchungen (Raumnutzungserhebung und Begehungen) durchführen zu lassen. Gemäß dem Ergebnis der Detailuntersuchung ist objektseitiger Lärmschutz (gemäß § 13) so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass der Einbau der passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Annahme des Angebotes vor Baubeginn der B 17 gewährleistet ist. Mit dem Angebot für objektseitigen Lärmschutz sind die erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers oder sonstig Berechtigten sowie der Bescheid der Kollaudierung (Benützungsbewilligung) oder der Baugenehmigung einzufordern. Außerdem ist vom Nutzer eine Zustimmung zur Bestandsaufnahme (Feststellung der Raumnutzung, Größe der Öffnung, Feststellung des vorhandenen Schalldämmmaßes usw.) zu verlangen. Das Ergebnis der Detailuntersuchungen sowie der Umfang des objektseitigen Lärmschutzes sind der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von drei Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist.

Folgende Gebäude bzw. Fassaden sind zu untersuchen:

- Lichtenwörth, Michael Hofer-Straße 132,
- Lichtenwörth, Michael Hofer-Straße 262,
- Wr. Neustadt, Zillingdorfergasse 3,
- Wr. Neustadt, Am Triangl, Planindex 10,11,12,13 und 14.
- Alle Gebäude, welche aufgrund der Auflage 9) Korridoraufgabe Baulärm betroffen sind.

- Alle Gebäude, welche aufgrund der Auflage 10) Baulärmkumulierung betroffen sind.
12. Jene Gebäude bzw. Fassaden von Aufenthaltsräumen, bei welchen  $L_{r,Bau} > 67,0$  dB,  $L_{r,Bau,Zul} > 67,0$  dB oder  $L_{r,Bau,Ges} > 67,0$  dB einwirkt, sind bei Annahme des Angebotes gemäß Auflage 11) mit Schallschutzfenstern und -türen auszustatten. Das Schalldämm-Maß hat mind.  $RW = 38$  dB zu betragen, sofern der Anteil der Fenster und Außentüren nicht mehr als 30% der Fläche der raumbezogenen Außenbauteile beträgt. Bei einem höheren Prozentsatz sind die Schalldämm-Maße entsprechend ihrem Flächenanteil zu bemessen.
13. Sind anhand der Prognoseberechnungen für den Baulärm - ausgenommen Bereiche in welchen Baulärm durch Schwerverkehr auf Zulaufstrecken allein pegelbestimmend ist - temporär Beurteilungspegel von  $L_{r,Bau} \geq 67,0$  dB zu erwarten, so ist je betroffenem Immissionsbereich eine schalltechnische Kontrolle (z.B. durch mind. eine 4-Std-Messung) einer akkreditierten Prüfstelle, eines Ziviltechnikers oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen durchführen zu lassen und sind die Ergebnisse den zuständigen Stellen bzw. der UVP-Behörde binnen 1 Monat vorzulegen. Die Messungen haben dabei bei typischem Baugeschehen des relevanten Szenarios zu erfolgen und sind mit Pegelschrieben, Fotos und verbalen Beschreibungen zu dokumentieren. Die betroffene Bevölkerung ist über Maßnahmen zum Selbstschutz nachweislich zu informieren.
- a) Werden anhand der Prognoseberechnungen baubedingte Beurteilungspegel  $L_{r,Bau}$  oder  $L_{r,Bau,Ges} > 70,0$  dB erwartet und durch Kontrollmessung bestätigt, so ist für die Dauer dieser Exposition eine 1-stündige Mittagspause einzuhalten.
- b) Sind baubedingte Beurteilungspegel  $L_{r,Bau}$ ,  $L_{r,Bau,Zul}$  oder  $L_{r,Bau,Ges} \geq 75,0$  dB zu erwarten, so ist den betroffenen AnrainerInnen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 14 der NÖ VO für die Dauer dieser Exposition eine Ersatzwohnung nachweislich anzubieten und im Falle der Angebotsannahme zur Verfügung zu stellen.
- Dies betrifft:
- Wiener Neustadt, Am Triangl, Planindex 13,
  - Wiener Neustadt, Am Triangl, Planindex 14.
  - Alle Gebäude, welche durch Detailberechnungen gemäß Auflage 9) geortet werden.
  - Alle Gebäude, welche durch Detailberechnungen gemäß Auflage 10) geortet werden.

14. Zu Auflage 13, 13a und 13b sind die betroffenen Bereiche vor Beginn der Bautätigkeiten zu orten und ist ein Konzept über die geplanten messtechnischen Kontrollen zu erstellen und der Behörde spätestens 1 Monat vor Baubeginn vorzulegen.

15. Für Beschwerden der von Belastungen durch Bautätigkeiten betroffenen AnrainerInnen ist der Behörde eine geeignete Ansprechperson bekannt zu geben (Name, Anschrift, Tel Nr.) und in geeigneter Weise kundzumachen (z. B. auf Baustellentafeln).

Einlangende Beschwerden sind der örtlichen Bauaufsicht und den verantwortlichen Organen der Umweltbaubegleitung mitzuteilen, die daraufhin die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen verstärkt zu überwachen haben.

### Betriebsphase

16. Vorausgesetzt wird, dass die in der UVE, Einlage TP 04-01-01, Kapitel 6.2.2.1 geplanten Maßnahmen in der Betriebsphase projektgemäß umgesetzt werden. Dies betrifft nachstehende bauliche Maßnahmen, wobei die Luftschalldämmung DLR gemäß ÖNORM EN 1793-2 um 10 dB über der größten erzielten Schirmwirkung der Lärmschutzwände liegt und mindestens 25 dB betragen muss:

| (Bezeichnung)       | von      | bis      | Länge [m] | Höhe üb. BZL | Fläche [m <sup>2</sup> ] | Absorption    |
|---------------------|----------|----------|-----------|--------------|--------------------------|---------------|
| LÄ-BE-01 (B21B R 1) | ÖBB      | KV B 60  | 216       | 4,0          | 864                      | straßenseitig |
| LÄ-BE-02 (B21B L 1) | ÖBB      | KV B 60  | 168       | 4,0          | 672                      | straßenseitig |
| LÄ-BE-03 (B60 S 1)  | lt. Plan | 0,66     | 87        | 4,5          | 392                      | beidseitig    |
| LÄ-BE-04 (B60 S 2)  | lt. Plan | 0,61     | 12        | 4,5          | 54                       | beidseitig    |
| LÄ-BE-05 (B60 S 3)  | lt. Plan | lt. Plan | 75        | 2,0          | 150                      | beidseitig    |
| LÄ-BE-06 (B60 S 4)  | lt. Plan | lt. Plan | 110       | 2,0          | 220                      | beidseitig    |
| LÄ-BE-06a (B60 S 5) | lt. Plan | lt. Plan | 82        | 2,0          | 164                      | beidseitig    |
| LÄ-BE-07 (B60 A 1)  | 0,66     | lt. Plan | 36        | 4,5          | 162                      | beidseitig    |
| LÄ-BE-08 (B60 A 2)  | lt. Plan | 0,675    | 28        | 4,5          | 126                      | beidseitig    |
| LÄ-BE-09 (WNO R 1)  | 0,675    | 1,22     | 545       | 4,5          | 2453                     | straßenseitig |
| LÄ-BE-10 (WNO R 2)  | 1,22     | 1,995    | 775       | 4,0          | 3100                     | straßenseitig |
| LÄ-BE-11 (WNO Z 1)  | 1,955    | lt. Plan | 98        | 2,5          | 245                      | straßenseitig |
| LÄ-BE-12 (WNO Z 2)  | lt. Plan | 2,035    | 114       | 2,0          | 228                      | straßenseitig |
| LÄ-BE-13 (WNO R 3)  | 2,035    | 2,17     | 135       | 4,0          | 540                      | straßenseitig |
| LÄ-BE-14 (WNO R 4)  | 2,17     | 2,425    | 255       | 4,5          | 1148                     | straßenseitig |
| LÄ-BE-15 (WNO R 5)  | 2,425    | 2,915    | 490       | 4,0          | 1960                     | straßenseitig |
| LÄ-BE-16 (WNO R 6)  | 2,915    | 4,77     | 1855      | 4,5          | 8348                     | straßenseitig |
| LÄ-BE-17 (WNO L 1)  | 0,61     | 0,945    | 335       | 4,5          | 1508                     | straßenseitig |
| LÄ-BE-18 (WNO L 2)  | 0,945    | 1,42     | 475       | 4,0          | 1900                     | straßenseitig |
| LÄ-BE-19 (WNO L 3)  | 1,42     | 1,47     | 50        | 3,5          | 175                      | straßenseitig |
| LÄ-BE-20 (WNO L 4)  | 1,47     | 1,995    | 525       | 3,0          | 1575                     | straßenseitig |
| LÄ-BE-21 (WNO L 5)  | 1,995    | 2,335    | 340       | 2,5          | 850                      | straßenseitig |

|                     |          |          |     |     |      |               |
|---------------------|----------|----------|-----|-----|------|---------------|
| LÄ-BE-22 (WNO L 11) | 3,835    | 3,935    | 100 | 3,0 | 300  | straßenseitig |
| LÄ-BE-23 (WNO L 12) | 3,935    | 4,035    | 100 | 3,5 | 350  | straßenseitig |
| LÄ-BE-24 (WNO L 13) | 4,035    | 4,77     | 735 | 4,5 | 3308 | straßenseitig |
| LÄ-BE-25 (B53 N 1)  | lt. Plan | lt. Plan | 83  | 3,5 | 291  | straßenseitig |
| LÄ-BE-26 (ZS4 R 1)  | B 53     | BLE      | 160 | 2,5 | 400  | straßenseitig |
| LÄ-BE-27 (ZS4 L 1)  | B 53     | BLE      | 160 | 2,5 | 400  | straßenseitig |

Auf eine fugendichte Ausführung, insbesondere der Bodenfuge ist zu achten.

17. Detailuntersuchung Betriebsphase: Im Sinne des § 14 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung sind Detailuntersuchungen (Raumnutzungserhebung und Begehungen) durchführen zu lassen. Gemäß dem Ergebnis der Detailuntersuchung ist objektseitiger Lärmschutz (gemäß § 9) so rechtzeitig nachweislich anzubieten, dass der Einbau der passiven Lärmschutzmaßnahmen bei Annahme des Angebotes vor Eröffnung bzw. Verkehrsfreigabe der B 17 gewährleistet ist.

Mit dem Angebot für objektseitigen Lärmschutz sind die erforderlichen Zustimmungen des Eigentümers oder sonstig Berechtigten sowie der Bescheid der Kollaudierung (Benützungsbewilligung) oder der Baugenehmigung einzufordern. Außerdem ist vom Nutzer eine Zustimmung zur Bestandsaufnahme (Feststellung der Raumnutzung, Größe der Öffnung, Feststellung des vorhandenen Schalldämmmaßes usw.) zu verlangen. Das Ergebnis der Detailuntersuchungen sowie der Umfang des objektseitigen Lärmschutzes sind der UVP-Behörde zur Kenntnis zu bringen. Die Maßnahme gilt auch dann als rechtzeitig erfüllt, wenn die oben angeführten Zustimmungen nachweislich nicht gewährt werden oder innerhalb von 3 Monaten keine Reaktion des Eigentümers oder sonstig Berechtigten auf das Angebot erfolgt ist.

Folgende Gebäude bzw. Fassaden sind zu untersuchen:

*Überschreitungen nach § 6 (1)*

- Lichtenwörth, Erschlachtweg 1, Fassade 374
- Wiener Neustadt, Am Triangl, Kleingarten Grünland, Fassaden 983,984,986
- Wiener Neustadt, Neudörflerstraße 69, Fassade 1061
- Wiener Neustadt, Neudörflerstraße 71, Fassaden 1068,1069
- Wiener Neustadt, Haderäckerweg 20, Fassaden 1942,1943,1944
- Wiener Neustadt, Haderäckerweg 22, Fassaden 1945,1948,1952

Bei allen nach § 6 (1) betroffenen Gebäuden sind als objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen Schalldämmlüfter mit einem Schalldämm-Maß von mind. 33 dB vorzusehen.

*Überschreitungen nach § 6 (2)*

- Eggendorf, Trenkgasse 49, Fassaden 16, IP E-Trenk 49
- Wiener Neustadt, Am Schaffelhof 09, Fassaden 680, 681, 682
- Wiener Neustadt, Am Schaffelhof 11, Fassaden 686, 687, 688, 689, 690
- Wiener Neustadt, Am Schaffelhof 13b, Fassade 695

Bei allen nach § 6 (2) betroffenen Gebäuden sind als objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen Schallschutzfenster in Kombination mit Schalldämmlüftern mit einem Schalldämm-Maß von mind. 38 dB vorzusehen.

18. Innerhalb von 6 Monaten nach der Verkehrsfreigabe sind zur Überprüfung der akustischen Eigenschaften bzw. der Qualität der ausgeführten Produkte, der Lärmschutzwandabschnitte Messungen in-situ nach ÖNORM EN 1793-5 und ÖNORM EN 1793-6 durch eine dazu autorisierte Stelle oder eine akkreditierte Prüfstelle durchführen zu lassen. Die Messstellen sind nach schalltechnischen Kriterien - unter Berücksichtigung der Erfassung verschiedener, eingesetzter Produkte – mindestens jedoch an vier Messstellen festzulegen. Die Nachweise sind binnen 1 Monat nach Durchführung der Überprüfung den zuständigen Stellen bzw. der UVP-Behörde vorzulegen. Zur Überprüfung des Langzeitverhaltens sind die in-situ-Messungen am Ende des Prognosehorizontes (2030) zu wiederholen. Werden Abweichungen der akustischen Eigenschaften festgestellt, sind unverzüglich geeignete Abhilfemaßnahmen zu setzen bzw. die Elemente zu erneuern.
19. Innerhalb von 6 Monaten nach der Verkehrsfreigabe sind schalltechnische Kontrollmessungen an drei repräsentativen Messpunkten im Straßennahbereich (z. B. am Straßenrand innerhalb etwa 25 m Entfernung zum nächstgelegenen Fahrbahnrand an einer durch Lärmschutzeinrichtungen nicht abgeschirmten Position) über eine ausreichende Messzeit entsprechend der Richtlinie RVS 04.02.11 durchzuführen. Parallel zu den Messungen sind Verkehrszählungen, kombiniert mit einer Überprüfung der Fahrgeschwindigkeit, vorzunehmen. Die Messungen haben in einer nachvollziehbaren Art und Weise zu erfolgen und sind durch eine dazu autorisierte Stelle durchführen zu lassen. Zur Dokumentation ist die Erstellung von Pegelschrieben erforderlich. Als Messergebnisse sind mindestens der LA,eq, der LA,max sowie die statistischen Pegel LA,1 und LA,95 auszuwerten. Die Messungen sind bei geeigneten meteorologischen Bedingungen mit möglichst geringen Auswirkungen auf die Schallausbreitung



durchzuführen. Während der Messdurchführung sind durch eine Wetterstation meteorologische Grunddaten (Windrichtung, Windgeschwindigkeit, Luftdruck, Temperatur u.dgl.) zu erheben und zu dokumentieren. Die Emissionsmessungen sind zum Prognosehorizont (das ist das Jahr 2030) zu wiederholen.

*Nachrechnung der Messpunkte:* Die ausgewählten Kontrollmesspunkte sind mit dem der Schallprognose zugrunde gelegten Rechenmodell nachzurechnen und sind unter Zugrundelegung der Emissionsdaten des Projektes Referenzwerte zu ermitteln.

*Datenvergleich und Zusatzmaßnahmen:* Die messtechnisch ermittelten Daten sind den aus der Nachrechnung berechneten Referenzwerten gegenüber zu stellen. Werden Überschreitungen der Referenzdaten festgestellt, sind die dafür verantwortlichen Ursachen zu lokalisieren und durch gesondert zu dimensionierende Schallschutzmaßnahmen zu kompensieren. Als derartige Zusatzmaßnahmen sind einerseits Erhöhungen der Abschirmeinrichtungen und Hindernisse denkbar, andererseits die Aufbringung lärmindernder Straßenbeläge, die Reduktion der Fahrgeschwindigkeiten u.dgl. Die Nachweise sind binnen 1 Monat nach Durchführung der Kontrollmessungen der UVP-Behörde vorzulegen.

## **Luftreinhaltetechnik**

1. Alle nicht staubfrei befestigten innerbetriebliche Straßen und Manipulationsflächen sind, sobald sie im Zeitraum 1. März bis 1. Dezember benutzt werden, bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 12 Stunden in den Monaten Mai, Juni, Juli und August, ansonsten kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) feucht zu halten. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn zu beginnen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest alle 3 Stunden bis zum Betriebsende zu wiederholen. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3 l Wasser pro m<sup>2</sup> anzusehen. Sollte sich bei besonders hoher Trockenheit dieses Zeitintervall als nicht ausreichend (da zu lang) erweisen, so ist eine bedarfsorientierte Berieselung durchzuführen.
2. Im Trassenbereich Lichtenwörth ist eine automatische Berieselung der Baustraßen vorzusehen. Die abzudeckenden Bereiche betreffen die Streckenabschnitte UF\_15, UF\_16 und UF\_17 auf einer Gesamtlänge von ca. 400 m im Streckenabschnitt Lichtenwörth. Ein Konzept der Befeuchtungsanlage inklusive einer detaillierten planlichen Darstellung ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn der Behörde zu Genehmigung vorzulegen und deren Umsetzung und Betriebsweise durch die Fach ÖBA nachweislich zu prüfen.

3. Im Zeitraum 1. Dezember bis 1. März bzw. wenn aufgrund zu tiefer Lufttemperaturen eine Staubbindung mittels Beregnung nicht möglich ist, sind bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 24 Stunden) alle benutzten Fahr- und Manipulationsflächen zur Staubbindung mit Kalzium-Magnesium-Acetat oder einem anderen gleichwertigen Mittel zu besprühen. Dabei sind 100 g CMA/m<sup>2</sup> in 25%-iger Lösung oder ein gleichwertiges Mittel an jedem zweiten Betriebstag flächendeckend aufzubringen. Bei stabiler Schneedecke kann auf die Behandlung verzichtet werden.
4. Errichtung von Reifenwaschanlagen an allen Übergängen von unbefestigten auf befestigte Oberflächen vor der Einbindung in das öffentliche Straßennetz sowie das regelmäßige Kehren der befestigten Straßen. Die betroffenen Übergänge sind die Anbindung KV B21b/B60/L4089 sowie S4/B53.
5. Nach den Reifenwaschanlagen sind befestigte Abrollstrecken auf einer Länge von mindestens 50 m zu errichten. Die Reifenwaschanlagen sowie die Abrollstrecken sind entsprechend rein zu halten (Nasskehrung).
6. Geschwindigkeitsbeschränkung auf nicht staubfrei gehaltenen innerbetrieblichen Straßen auf 30 km/h.
7. Die zum Einsatz gelangenden Baumaschinen, müssen zumindest den Emissionsstandard III/a nach MOT-V entsprechen.
8. Die Umsetzung der Maßnahmen ist in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Fach-Bauaufsicht und der Behörde vorzulegen. Die Aufzeichnung hat für jede einzelne Maßnahme zu enthalten: Maßnahme, Ort/Teilabschnitt, Beginn und Ende (Tag, Uhrzeit), eingesetzte Mengen (Wasser, CMA).
9. Die dauerhafte Wirksamkeit der emissionsmindernden Maßnahmen in Bezug auf Staub und PM10 während der Bauphase ist durch eine kontinuierliche Luftgütemessung von PM10 sowie eine durchgehende Messung der Staubdeposition nachzuweisen. Dazu sind von einer für die Messung des Schadstoffes PM10 akkreditierten Prüfstelle geeignete Messungen im Nahbereich des am meisten betroffenen Aufpunktes (AP\_05) durchzuführen. Die Lage der Standorte ist bis spätestens 3 Monate vor Baubeginn mit der Behörde abzustimmen und deren Zustimmung einzuholen.
10. Bei baubedingten Überschreitungen eines PM10-Wertes von 300 µg/m<sup>3</sup> als gleitender 3-Stundenmittelwert sind durch die Fach-Bauaufsicht kurzfristig und kurzzeitig über die bestehenden Maßnahmen hinaus weitere emissionsreduzierende Maßnahmen anzuordnen und deren Umsetzung zu überwachen. Bei weiterhin steigenden projektbezogenen Konzentrationen sind

die Maßnahmen bis hin zum Baustopp in diesem Bereich zu verschärfen. Diese zusätzlichen Maßnahmen sind so lange aufrecht zu erhalten, bis die baubedingten Zusatzbelastungen wieder merklich unter  $300 \mu\text{g}/\text{m}^3$  im 3-Stundenmittel abgesunken sind.

11. Zusätzlich ist der gleitende 24 Stundenmittelwert zu erheben. Bei Überschreitung eines gleitenden 24 Stundenmittelwertes von  $150 \mu\text{g}/\text{m}^3$  und Gleichzeitigkeit mit einem um mehr als  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  höheren Wert zu einer Vergleichsmessstelle, ist durch die Fach-Bauaufsicht eine Ursachenerhebung durchzuführen und sind derartige Zustände durch Maßnahmenanpassung zu unterbinden. Als Vergleichsmessstelle ist die Messstelle Gänserndorf heranzuziehen.
12. Die Berichtlegung über die Messungen, ev. Überschreitungen und Maßnahmenrealisierung haben vierteljährlich mit spätestens 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu erfolgen.

## **Maschinenbautechnik**

1. Mindestens 2 Wochen vor der Durchführung von Grab- oder Bodenauswechslungsarbeiten in Bereichen von Einbauten ist mit dem jeweiligen Einbautenträger (Anlagenbetreibern) hinsichtlich der erforderlichen Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen (inkl. Bodenaustausch unterhalb von Gasleitungen, Maßnahmen bei Rammarbeiten während Bauphase, etc. ) betreffend diese Einbauten das Einvernehmen herzustellen. Über das hergestellte Einvernehmen und die ordnungsgemäße Ausführung der im Zuge dessen getroffenen Maßnahmen ist eine mit dem jeweiligen Einbautenträger akkordierte Dokumentation im Baubetrieb zur Einsicht für die Behörde bereitzuhalten.

## **Naturschutz**

### **Ad Ausgleichsmaßnahmen**

1. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen sind auf Dauer des Bestandes zu sichern und hinsichtlich der ökologischen Ausgleichsziele zu erhalten.
2. Wenn die ursprünglich vorgesehenen Flächen nicht zur Verfügung stehen, sind gleichwertige Flächen, die sowohl in Qualität als auch Quantität (in Hinblick auf das Entwicklungsziel) sowie hinsichtlich ihrer räumlichen, zeitlichen und funktionalen Eignung der ursprünglichen Fläche entsprechen, seitens des Projektwerbers vorzuschlagen und es ist mit den Sachverständigen bzw. der Behörde darüber ein Konsens herzustellen.

3. Spätestens 4 Wochen vor Baubeginn ist die Lage der 4,3 ha großen Dauerbrache und der Blühstreifen im Ausmaß von 10 m Breite und 300 m Länge im Umkreis von max. 10 km zur Trasse für den Verlust an Brutraum für die Feldlerche, festzulegen und der Nachweis über die Verfügbarkeit der betroffenen Grundstücke zu erbringen. Über die genaue Situierung ist mit den Sachverständigen bzw. der Behörde der Konsens herzustellen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls auf Bestandsdauer der Straße durchzuführen.
4. Die ökologische Ausgleichsplanung ist so rasch als möglich, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme des verfahrensgegenständlichen Straßenabschnittes vollständig umzusetzen.

#### Ad ökologische Bauaufsicht

5. Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist im Einvernehmen mit der Naturschutzsachverständigen eine ökologische Bauaufsicht gemäß den Vorgaben der RVS 04.05.11 „Umweltbaubegleitung“ mit profunden Kenntnissen auf dem Gebiet der Ökologie (insbesondere Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde inkl. Fledermauskunde) und der Landschaftsplanung und mit nachweislichen fachlichen Erfahrungen bei derartigen Großverfahren zu bestellen und der Behörde bekanntzugeben.
6. Die Bauaufsicht ist mit folgenden Aufgaben zu betrauen:
  - Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die die Einhaltung der Grenzen des vom Vorhaben beanspruchten Grundes sicherstellen und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen, ihrer Instandhaltung und Entfernung nach Bauende (z.B. Abplankung und andere Formen physischer Abgrenzung).
  - Kontrolle der Maßnahmen im Zuge der Baufeldvorbereitung z. B.:
    - § Vor Baubeginn Erfassung naturschutzfachlich relevanter Arten z.B. gemäß der NÖ Artenschutzverordnung oder der Roten Listen (Vögel, Kriechtiere, Fledermäuse...), sowie Gelege und Wanderrouten, die im Bereich der zukünftigen Trasse und deren Nebeneinrichtungen liegen könnten; bei Gefährdungen naturschutzrelevanter Arten in sensiblen Jahresphasen (Brutzeiten, Laichzeiten von Fischen und Amphibien, Zeiträume verdichteter Wanderungen etc.) sind zur Vermeidung wesentlicher Auswirkungen die Bauabläufe an die Vorgaben der ökologischen Bauaufsicht anzupassen, um eine weitgehende Ungestörtheit für diese Arten zu erreichen. Insbesondere sind zu fällende Altbäume auf Fledermausvorkommen zu kontrollieren und diese ev. zu bergen.

- § Kontrolle der Einhaltung des Schlägerungsumfanges und Veranlassung geeigneter Maßnahmen für eine sparsame Grundverwendung,
- § Kontrolle der Kennzeichnung beanspruchten Grundes und der Einhaltung der Grenzen bei der Baustelleneinrichtung (einschließlich z.B. vorübergehendes Abstellen von Fahrzeugen und Geräten),
- § Veranlassung und Kontrolle geeigneter Maßnahmen, um nachfolgende Bauabläufe im Sinne des Bescheides möglichst natur- und umweltverträglich ablaufen zu lassen (z.B. Festlegung von Zufahrtswegen, Bau- und Informationsabläufen, Anwesenheit bei Baubesprechungen u. dgl.)
- Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die naturverträgliche bescheidgemäße Bauabläufe gewährleisten und fördern, z.B.
  - § Einhaltung von räumlich-zeitlichen Einschränkungen in Bauabläufen und -methoden,
  - § Einhaltung von Kommunikationsabläufen, z.B. Wahrnehmung von Informationspflichten und Ankündigungsfristen,
  - § Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die die bescheidgemäße Durchführung von Maßnahmen, die organisatorischen Aufwandes bedürfen, sicherstellen, z.B. Vegetationsverpflanzungen, Biotopinitalierungen, Besprengung zur Vermeidung von Staubentwicklung und dgl.,
  - § Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine Verunreinigung von Gewässern verhindern (ggf. in unterstützender Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen technischen Gewässeraufsicht),
  - § Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die eine nicht nötige oder übermäßige Störung benachbarter oder angrenzender Naturräume mildern und verhindern,
  - § Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Emissionen aller Art möglichst gering halten, jedenfalls aber unterhalb der bewilligten Werte und Grenzen,
  - § Veranlassung und Kontrolle von geeigneten Maßnahmen, die Bauzeitüberschreitungen verhindern,

- Unverzögliche Information der Behörde bei unvorhergesehenen Ereignissen und absehbarer Nicht-Einhaltung von erforderlichen Maßnahmen sowie des Konsenses. Erarbeitung von Handlungs- u. Planungsalternativen,
- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine am Entwicklungsziel orientierte Rekultivierung einschließlich Aufforstung gewährleisten und fördern, dies in Abstimmung mit der UVP-Behörde,
- Veranlassung von geeigneten Maßnahmen, die eine im Sinne des Bewilligungsbescheides naturraumgerechte Nachnutzung im Besonderen des vom Vorhaben vorübergehend beanspruchten Grundes sicherstellen und fördern, z.B. Verhinderung bescheidwidriger Nutzungsansprüche und Versiegelung,
- Erstellung eines Aufsichtsberichtes (Prüfbuches)
  - § überblicksmäßige Darstellung des Baufortschrittes,
  - § Status der Schutz- und Vorsorgemaßnahmen (z.B. Verpflanzungen, Versetzungen, Abplankungen, Baufeldüberwachungen, inkl. Zeitpunkt der durchgeführten Maßnahme),
  - § Umsetzung und Entwicklungsstand der Ausgleichsmaßnahmen,
  - § Abweichungen vom Konsens (ev. Sanierungsprogramm),
  - § Darstellung sonstiger von der Bauaufsicht durchgeführter naturschutzrelevanter Tätigkeiten (sowohl räumlich als auch zeitlich),
  - § Angaben zur Einhaltung der Auflagen,
- Der Aufsichtsbericht mit angeschlossener Fotodokumentation ist der Behörde halbjährlich vorzulegen.

#### Ad Schutz und Schonung von nicht beanspruchten sensiblen Gebieten

7. Um Natur schonende Abläufe zu gewährleisten hat die ökologische Bauaufsicht in ökologisch sensiblen Bereichen zum Zeitpunkt der Baustellenerrichtung bzw. der Baustellenräumung vor Ort anwesend zu sein.
8. Ökologisch wertvolle Flächen, insbesondere die Auwälder und Ufergehölze entlang von Warmer Fischa und Werkskanal, sind mittels Baustellenzäunen vom Baufeld abzugrenzen. Die Absperrungen sind während der gesamten Bauphase in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und durch die ökologische Bauaufsicht zu kontrollieren.

### Ad bauliche Maßnahmen

9. Vor Baubeginn ist der Humus abzuschleppen und in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht soweit benötigt für die Rekultivierungen zwischen zu lagern. Der Humus von naturschutzfachlich bedeutenden Biotopflächen ist separat zu lagern und für die Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen zu verwenden.
10. Im Bereich von Amphibiendurchlässen und Leiteinrichtungen sowie bei den Absetz- und Bodenfilterbecken sind allfällige Schachteinläufe und Abdeckungen derart auszuführen, dass sie keine Fallen für Amphibien darstellen.
11. Das Fließgewässerkontinuum bei der Warmen Fischa und dem Fisch-Werkskanal ist auch während des Baus aufrecht zu halten.

### Ad Sonstige Maßnahmen

12. Schlägerungsarbeiten dürfen ausschließlich im Herbst und Winter (1. Oktober - 28. Februar) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen ist zuvor das Einverständnis der Behörde einzuholen.
13. Für die geplanten Rekultivierungen und bei der Anlage von ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nur standortgerechte heimische Pflanzen bzw. standorttypisches Saatgut verwendet werden.
14. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind temporär genutzte Baustellenflächen nach dem Stand der Technik zu rekultivieren (Herstellen der ursprünglichen Oberflächenformen und des Bodenaufbaus, Lockerung des Oberbodens).

### Ad Beweissicherung:

15. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der ökologischen Maßnahmen, insbesondere zur Feststellung von Defiziten (Nachbesserungsverpflichtung) bei den vorgenommenen Ausgleichsmaßnahmen und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Durchlässe und Leiteinrichtungen, ist ein Monitoring entsprechend dem pflanzen- und tierökologischen Monitoringkonzept (Einlage RU 02.01-01 und RU 02.02-01) durchzuführen.
16. Mit dem Monitoring ist ein fachlich geeigneter Experte mit Erfahrungen auf den geforderten Fachgebieten (insbesondere Vegetationsökologie, Herpetologie, Ornithologie, Säugetierkunde inkl. Fledermauskunde) und mit nachweislichen Erfahrungen bei der Kontrolle von Großverfahren zu beauftragen und der Behörde bekanntzugeben.
17. Das Monitoring ist generell auf Bestandsdauer des Vorhabens in Abstimmung mit der Behörde durchzuführen.

18. Das Monitoring ist ab der Baufertigstellung, spätestens mit Inbetriebnahme der Straße zu beginnen. In den ersten 5 Jahren ist jährlich ein Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation an die Behörde zu übermitteln, anschließend alle 2 Jahre. Ab dem 10. Jahr sind die Untersuchungsintervalle in Abstimmung mit der Behörde festzulegen.
19. Bei der Feststellung von Defiziten (Nichterreichen von Ausgleichszielen, Gefährdung von Tierwechsellinien u. Häufungspunkten von z.B. Reptilien) im Rahmen des Monitorings sind der Behörde Lösungsvorschläge zur Prüfung und Beurteilung vorzulegen.

#### Ad Zerschneidungseffekte

20. Die Korridore unter den Brücken über die Warme Fischa und den Fischawerkskanal, die Flutmulden, Kleintierdurchlässe und Wildschutzzäune sind dauerhaft in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten und entsprechend den im Projekt angegebenen Entwicklungszielen auf Bestandsdauer der Trasse zu pflegen. Die Durchlässe sind auf Bestandsdauer von Ablagerungen frei zu halten.
21. Im Bereich von Quermöglichkeiten für Wildtiere (Brücken über die Warme Fischa und den Fischawerkskanal, die Flutmulden, Kleintierdurchlässe) ist die Jagdausübung mit Fallen verboten.
22. Bei tierökologisch relevanten Querungshilfen ist zur Erhöhung der Annahmewahrscheinlichkeit eine naturnahe Oberflächenausbildung (mindestens 15 cm hohe Auflage von Oberboden aus der Umgebung) vorzusehen, wobei die Vorgaben der RVS „Wildschutz an Straßen“ bzw. RVS „Amphibienschutz an Straßen“ zu berücksichtigen sind.
23. In jenen Streckenabschnitten außerhalb der Ortsgebiete, in denen nur auf einer Straßenseite Lärmschutzwände errichtet werden, sind auf der anderen Seite der Straße Wildschutzzäune mit einem hasensicheren Zaun zu errichten.
24. Um Vogelschlag zu verhindern ist ein Streifen von mind. 15 m Breite zwischen Straßenrand und Traufbereich dauerhaft von Gehölzaufwuchs freizuhalten, und zwar dort, wo keine Abschirmung (z.B. Lärmschutzwand) von mindestens 4 m Höhe zwischen Straße und Gehölzen besteht.
25. Um Vogelschlag zu vermeiden dürfen die Lärmschutzwände nicht transparent ausgeführt werden.
26. Die Wirtschaftswege dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen laut Lageplänen (Einlage TP 01.01.-05 bis TP 01.01.-11) asphaltiert werden. Im Bereich der Brücken über die Warme Fischa und den Fischawerkskanal, der Flutmulden und Kleindurchlässe dürfen die Wirtschaftswege nicht asphaltiert werden, um die Funktion dieser Durchlässe sicherzustellen. Ausgenommen



davon ist der Begleitweg unter der Brücke über den Fischa-Werkskanal, der aus Hochwasserschutzgründen asphaltiert werden muss.

27. Die Zugänge zu den Kleintierdurchlässen dürfen nicht steiler als mit einer Neigung von 1:5 ausgeführt werden.

#### Ad visuelle Störung

28. Für die Baustellen- bzw. Straßenbeleuchtung dürfen nur Leuchtmittel verwendet werden, die ihr Maximum nicht im für Insekten relevanten kurzwelligen Spektralbereich haben und eine Farbtemperatur von 3000 Kelvin nicht überschreiten. Die Leuchtkörper sind mit geschlossenen Gehäusen, die nach oben abgedeckt sind, auszuführen. Über die Art und Ausführung der Beleuchtungskörper ist der Behörde ein Nachweis vorzulegen.

29. Im Bereich der Brücken über den Mühlbach und die Warme Fischa ist ein Blendschutz anzubringen.

### **Raumordnung/Landschaftsbild**

#### Sachgüter:

1. Die vom Vorhaben berührten Anlagen der technischen Ver- und Entsorgungsinfrastruktur (Einbauten) sind während der Bauphase in Abstimmung mit den zuständigen Infrastrukturbetreibern zu sichern, zu schützen bzw. zu verlegen.

#### Kulturgüter:

2. Für die Hauskapelle der Hofer-Mühle, die am Rande des Baufeldes liegt, sind Maßnahmen zum Schutz vor Schäden während der Bautätigkeit zu treffen. Zur Beweissicherung ist eine Risskartierung vor Baubeginn durchzuführen. Durch die getroffenen Maßnahmen werden allfällige Bauschäden oder ein Verlust von Kulturgütern verhindert.

3. Maßnahmen zur Sicherung allfälliger archäologischer Funde sind notwendig und müssen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Bundesdenkmalamts gesetzt werden. Im Falle des Auffindens archäologisch relevanter Objekte, ist ein zur Bergung befugtes archäologisches Unternehmen zu beauftragen, das die Sicherung der Funde in Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt durchführt.

### Freizeit und Erholung:

4. Sämtliche Wege, die als Radwegverbindung oder für andere Freizeit Zwecke dienen, sind in der Bauphase in ihrer Funktion grundsätzlich aufrechtzuerhalten. Sofern allfällige temporäre Unterbrechungen notwendig sind, sind in Abstimmung mit den jeweiligen Standortgemeinden Umleitungen mit möglichst geringem Umwegeaufwand einzurichten und entsprechend zu beschildern.

## **Umwelthygiene**

### Bauphase:

1. Kommt es bei Wohnobjekten zu Überschreitungen der in § 10 Absatz 4 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung festgelegten Beurteilungspegeln, ist objektseitiger (passiver) Lärmschutz im Sinne der Vorgaben des § 13 Absatz 1 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung erforderlich.
2. Im Zuge der Detailuntersuchung ist bei Betriebsobjekten zu prüfen ob passiver Schallschutz erforderlich ist, dabei gelten die Vorgaben „Grenzwerte für Arbeitnehmer – Bauphase“.

Die Grenzwerte für Arbeitnehmer – Bauphase sind wie folgt festgelegt:

- 1.) Arbeitnehmer von Betrieben
- 2.) Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (zum Schutz dieser Personen)

Ad 1.) Für Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, für Aufenthalts- und Bereitschaftsräume, Sanitärräume und Wohnräumen gilt ein Immissionsgrenzwert  $L_{r,Bau}$  von 75,0 dB.

Für Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden, gilt ein Immissionsgrenzwert  $L_{r,Bau}$  von 78,0 dB.

Nicht unterschieden wird zwischen Tag, Nacht, Samstag und Sonntag (Ausnahme: für einen betrieblich genutzten Raum, in denen Arbeitnehmer auch schlafen gilt der Grenzwert  $L_{r,Bau,Nacht}$  gemäß § 10 Abs. 4 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung).

Einen Grenzwert gibt es nicht, wenn keine Räume in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden und keine Räume in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden vorliegen.

Bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte besteht Anspruch auf objektseitige Maßnahmen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren.

Ad 2.) Für Einrichtungen in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (z.B. Kindergarten, Schule, Tagespflegeheimen, Internat, Hotel) gelten die Grenzwerte gemäß § 10 Abs. 4 der NÖ Landesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung:

|         | Tag                                     | Abend                                     | Nacht                                  |
|---------|---|---|--|
| Werktag | $L_{r,Bau,Tag,W} \leq 67,0 \text{ dB}$  | $L_{r,Bau,Abend,W} \leq 60,0 \text{ dB}$  | $L_{r,Bau,Nacht} \leq 55,0 \text{ dB}$ |
| Samstag | $L_{r,Bau,Tag,Sa} \leq 60,0 \text{ dB}$ | $L_{r,Bau,Abend,Sa} \leq 55,0 \text{ dB}$ |  |
| Sonntag | $L_{r,Bau,Tag,So} \leq 55,0 \text{ dB}$ | $L_{r,Bau,Abend,So} \leq 55,0 \text{ dB}$ |  |

Der Grenzwert  $L_{r,Bau,Nacht}$  gilt nur, wenn sich in der Einrichtung Personen in der Nacht zum Schlafen aufhalten.

#### Betriebsphase:

3. Im Zuge der Detailuntersuchung ist bei Betriebsobjekten zu prüfen, ob passiver Schallschutz erforderlich ist, dabei gelten die Vorgaben „Grenzwerte für Arbeitnehmer – Betriebsphase“.

Die Grenzwerte für Arbeitnehmer – Betriebsphase werden wie folgt festgelegt:

1.) Arbeitnehmer von Betrieben

2.) Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (hinsichtlich des Schutzes dieser Personen)

Ad 1.) Kommt es in Räumen in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, in Sanitätsräumen und Wohnräumen zu vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall, und ist der Immissionsgrenzwert von  $L_{den} = 70,0 \text{ dB}$  überschritten sind Maßnahmen erforderlich.

Kommt es in Räumen in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden zu vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB, bezogen auf die Immissionen im Nullplanfall und ist der Immissionsgrenzwert von  $L_{den} = 75,0 \text{ dB}$  überschritten sind Maßnahmen erforderlich.

Eine Unterscheidung zwischen Tag und Nacht erfolgt nicht (Ausnahme: Für betrieblich genutzte Räume, in denen Arbeitnehmer auch schlafen gilt zusätzlich die nachfolgend angeführte Regel (siehe Ad 2.), was den  $L_{night}$  betrifft).

Kein Immissionsgrenzwert ist erforderlich, wenn sich in der relevanten Fassade des betrachteten Betriebsobjekts keine Räume in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden, keine Räume in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden befinden.

Bei Überschreitung der oben angeführten Immissionsgrenzwerte sowie bei vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB besteht Anspruch auf objektseitige Maßnahmen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren.

Ad 2.) Für Einrichtungen in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten (Kindergarten, Schule, Tagespflegeheimen, Hotel) gilt:

Der Grenzwert  $L_{den}$  beträgt 60,0 dB. Kommt es zu einer Überschreitung dieses Immissionsgrenzwertes, dann sind bei vorhabenbedingten

Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB objektseitige Maßnahmen in Aufenthaltsräumen an den betroffenen Fassaden, soweit bestehende Fenster und Türen nicht ausreichend Schutz gewähren, zu ergreifen.

Dort wo sich Personen vorübergehend auch in der Nacht zum Schlafen aufhalten, gilt zusätzlich der Grenzwert  $L_{night} = 50,0$  dB. Kommt es zu einer Überschreitung dieses Grenzwertes, dann sind bei vorhabenbedingten Immissionserhöhungen von mehr als 1,0 dB objektseitige Maßnahmen in Schlafräumen an den betroffenen Fassaden zu ergreifen.

## **Verkehrstechnik**

Aus der Sicht des Fachgebietes Verkehrstechnik sind keine Auflagen erforderlich.

## **Wasserbautechnik/Gewässerökologie**

### Konsensvorschlag:

wasserrechtliche Bewilligung für

1. Errichtung und Betrieb von 13 Bodenfiltermulden für die Reinigung der Straßenwässer der Abschnitte

- B 17 Teil 2, Bau-km 1,057 – Bau km 4,792
- B60 Anbindung an die B 17 Teil 2, Abschnitt 2, Bau-km 0,230 – Bau-km 0,245 und Bau km 0,260 – Bau km 340
- L4089 Anbindung an B60, Bau-km 0,000 –Bau-km 0,243
- B53 Anbindung an die B 17 Teil 2, Bau-km 0,000 – Bau-km 0,270

- S4 Anbindung an B53, Bau-km 0,000 – Bau-km 0,210  
mit folgenden befestigten Einzugsflächen und Filterflächen:

|           |  |                      |
|-----------|--|----------------------|
| • B17/9   | 1.825 m <sup>2</sup> befestigt Fläche  | 306 m <sup>2</sup>   |
| • B17/11  | 14.955 m <sup>2</sup> befestigt Fläche | 2.384 m <sup>2</sup> |
| • B17/14  | 4.857 m <sup>2</sup> befestigt Fläche  | 732 m <sup>2</sup>   |
| • B17/16  | 13.376 m <sup>2</sup> befestigt Fläche | 2.045 m <sup>2</sup> |
| • B53/1   | 944 m <sup>2</sup> befestigt Fläche    | 143 m <sup>2</sup>   |
| • B53/2   | 1.727 m <sup>2</sup> befestigt Fläche  | 224 m <sup>2</sup>   |
| • B53/3   | 1.546 m <sup>2</sup> befestigt Fläche  | 161 m <sup>2</sup>   |
| • S4/1    | 1.902 m <sup>2</sup> befestigt Fläche  | 284 m <sup>2</sup>   |
| • S4/2    | 3.105 m <sup>2</sup> befestigt Fläche  | 353 m <sup>2</sup>   |
| • B60/1   | 107 m <sup>2</sup> befestigt Fläche    | 17 m <sup>2</sup>    |
| • B60/2   | 751 m <sup>2</sup> befestigt Fläche    | 85 m <sup>2</sup>    |
| • L4089/1 | 1.177 m <sup>2</sup> befestigt Fläche  | 159 m <sup>2</sup>   |
| • L4089/4 | 629 m <sup>2</sup> befestigt Fläche    | 126 m <sup>2</sup>   |

mit Ableitung der gereinigten Straßenwässer in den Grundwasserkörper Nr. 100024 Südliches Wiener Becken bei Einhaltung folgender Grenzwerte:

|                           |                          |
|---------------------------|--------------------------|
| • Blei                    | 0,009 g/m <sup>3</sup>   |
| • Cadmium                 | 0,0045 g/m <sup>3</sup>  |
| • Chrom-Gesamt            | 0,045 g/m <sup>3</sup>   |
| • Kupfer                  | 1,8 g/m <sup>3</sup>     |
| • PAK                     | 0,00009 g/m <sup>3</sup> |
| • Kohlenwasserstoff-Index | 0,1 g/m <sup>3</sup>     |

2. Errichtung und Betrieb einer Gewässerschutzanlage (Bau-km 0,700) auf Gst. Nr. 1742/10, 1742/11 und 1742/12, KG Wiener Neustadt, bestehend aus einem Absetzbecken mit 62 m<sup>3</sup> und einem Bodenfilterbecken mit 107 m<sup>2</sup> für die Reinigung der Straßenwässer der Abschnitte

- B 17 Teil 2, Bau-km 0,588 – Bau km 0,885
- B60 Anbindung an die B 17 Teil 2, Abschnitt 2, Bau-km 0,000 – Bau-km 0,120 und Abschnitt 1, Bau km 0,000 – Bau km 0,110

mit Ableitung der gereinigten Straßenwässer in den Fischa-Mühlbach bei Einhaltung folgender Grenzwerte:

|           |          |
|-----------|----------|
| • Blei    | 0,5 mg/l |
| • Cadmium | 0,1 mg/l |

- Chrom-Gesamt 0,5 mg/l
  - Kupfer 0,5 mg/l
  - Kohlenwasserstoff-Index 10 mg/l
3. Errichtung und Betrieb einer Gewässerschutzanlage (Bau-km 1,035) auf Gst. Nr. 2177, 2180, 2181, 2184 und 2185, KG Lichtenwörth, bestehend aus einem Absetzbecken mit 34 m<sup>3</sup> und einem Bodenfilterbecken mit 69 m<sup>2</sup> für die Reinigung der Straßenwässer der Abschnitte
- B 17 Teil 2, Bau-km 0,885 – Bau km 1,057  
mit Ableitung der gereinigten Straßenwässer in die Warme Fischa bei Einhaltung folgender Grenzwerte:
    - Blei 0,5 mg/l
    - Cadmium 0,1 mg/l
    - Chrom-Gesamt 0,5 mg/l
    - Kupfer 0,5 mg/l
    - Kohlenwasserstoff-Index 10 mg/l
4. Ableitung der Straßenwässer aus den Abschnitten
- B60 Anbindung an die B 17, Abschnitt 2, Bau-km 0,000 – Bau km 0,110
  - B60 Anbindung an die B 17, Abschnitt 1, Bau-km 0,000 – Bau km 0,220
  - B17 Teil 2, Bau km 0,468 – Bau-km 0,588
- in die wasserrechtlich bewilligte bestehende Gewässerschutzanlage B21b
5. Errichtung und Betrieb einer Brücke der B17, Abschnitt 2 (Objekt WN.01, Bau-km 0,735) über die Warme Fischa mit einer lichten Weite von 29 m
6. Errichtung und Betrieb einer Brücke der B17, Abschnitt 2 (Objekt WN.03, Bau-km 0,957) über den Fischa-Mühlbach mit einer lichten Weite von 22,4 m im Mittelfeld und je 15 m in den beiden äußeren Feldern
7. Errichtung und Betrieb des Straßendamms der B17, Abschnitt 2 im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet von Warmer Fischa und Fischa-Mühlbach im Bereich Bau-km 0,760 bis Bau-km 1,100 mit 2 Flutöffnungen (Bau-km 0,788 und Bau-km 0,889) im Querschnitt 2 x 3 m sowie einer Geländeabsenkung im Bereich der Gewässerschutzanlage 2 (Bau-km 1.035) als Kompensationsmaßnahmen.
8. Wasserhaltungsmaßnahmen für das Brückenbauwerk Objekt WN.03, Bau-km 0,957, über den Fischa-Mühlbach im Ausmaß von 2 l/s sowie für die beiden Flutöffnungen, Bau-km 0,788 und Bau-km 0,889, im Ausmaß von 7 l/s und Versickerung der Baugrubenwässer lokal über Sickerbecken in den Grundwasserkörper Nr. 100024 Südliches Wiener Becken.

### Fristen:

Als Gesamtbefristung des Wasserrechtes gemäß § 21 WRG idGF. wird für die Konsensteile 1, 2, 3 und 4 ein Zeitraum von 30 Jahren vorgeschlagen, da eine längere Standzeit der Bodenfilterschichten nach derzeitigem Stand der Technik nicht gesichert gewährleistet ist.

Die Bauvollendungsfrist wird für alle Konsensteile entsprechend dem Bauzeitplan zuzüglich zeitlicher Reserven mit 31. Dezember 2026 festgelegt.

### Auflagen Straßenentwässerung - Konsensteile 1, 2, 3 und 4:

#### *Bauauflagen:*

1. Die Herstellung der Bodenfiltermulden und der beiden Gewässerschutzanlagen 1 und 2 ist von einem Fachkundigen der Bodenkunde zu dokumentieren. Dabei sind die Empfehlungen des „Arbeitspapiers Straßenentwässerung“ (Amt der NÖ Landesregierung, 2. Auflage April 2016) (Kapitel 4) und der RVS 04.04.11 „Gewässerschutz an Straßen“ (bmvit, 2011) (Kapitel 6.2) zu beachten. Die Dokumentation ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
2. Der Bauzeitplan ist möglichst so abzustimmen, dass eine Beschickung der Bodenfiltermulden und der beiden Gewässerschutzanlagen mit Niederschlagswasser erst nach flächendeckendem Bewuchs erfolgt. Bei den Gewässerschutzanlagen ist erforderlichenfalls die Umgehungsleitung zu nutzen.
3. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen mit nachfolgenden Personen bzw. Verantwortlichen herzustellen und sind folgende Anforderungen zu erfüllen:
  - Grundeigentümer  
Vor Baubeginn ist unter Beiziehung der betroffenen Grundeigentümer, eines Vertreters der Bauaufsicht und der bauausführenden Firma eine Trassenbegehung vorzunehmen. Hierbei sind der bestehende Kulturzustand der Grundstücke und der Zustand der bestehenden baulichen Anlagen festzustellen und zu dokumentieren. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Oberfläche wiederherzustellen.
  - Drainagebesitzer  
Bei Querungen von Dränsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen und die schriftliche Bestätigung im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

- Einbautenträger  
Eine schriftliche Bestätigung der Einbautenträger über die vereinbarungsgemäße Ausführung ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.
  - Erhaltungsverpflichtete  
Bauliche Eingriffe an Warmer Fischa oder Fischa-Mühlbach sind dem Erhaltungsverpflichteten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
  - Fischereiberechtigte  
Bauliche Eingriffe an Warmer Fischa oder Fischa-Mühlbach sind dem Fischereiberechtigten mindestens 2 Wochen vor Baubeginn bekannt zu geben.
4. Bei den 7 Baustelleinrichtungsplätzen und im Bereich der beiden Brückenobjekte ist Ölbindemittel bereitzuhalten.
  5. Im Rahmen der Baudurchführung ist entsprechende Vorsorge dafür zu treffen, dass
    - keine wassergefährdenden Stoffe oder Erdmaterial in die Warme Fisch oder in den Fischa-Mühlbach abgeschwemmt werden
    - bei Hochwasser sofort die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen im Baustellenbereich veranlasst werden. Dazu sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich aus dem Hochwasserabflussbereich im notwendigen Umfang zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
  6. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter den größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen.
  7. Absturzgefährdende Stellen der Gewässerschutzanlagen 1 und 2 sind zu sichern.
  8. Die Einlaufstellen in die Gewässerschutzanlagen 1 und 2, die Überlaufobjekte und die Auslaufobjekte sind standsicher mit erosions- und kolksicherer Einbindung auszugestalten. Durch geeignete bautechnische Maßnahmen ist eine möglichst breitflächige Beschickung des Bodenfilters sicherzustellen.
  9. Schieber, Verschlussorgane und Absperrvorrichtungen sind vor Manipulationen durch unbefugte Personen zu sichern.
  10. Die Gewässerschutzanlagen 1 und 2 und die Absperrvorrichtungen sind mit Hinweistafeln entsprechend dem Ausführungsplan zu kennzeichnen.



11. Der Einbau des Bodenfilters hat mit geeigneten Maschinen verdichtungs- und entmischungsfrei zu erfolgen.
12. Die Qualitätsanforderungen des Bodenfiltermaterials und des mineralischen Filtermaterials sind vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten auf die Parameter des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes 2017, Kapitel 7.8.6, für Bodenaushub und Bodenaushubmaterial der Klasse A2 untersuchen zu lassen. Sollte für den mineralischen Filter Primärmaterial eingesetzt werden, sind für dieses Material keine Untersuchungen erforderlich. Die vorgegebenen Grenzwerte sind einzuhalten. Die Untersuchungschargen sind mit je 2.000 t festgelegt.
- Anorganische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: As, Pb, Cd, Cr-Gesamt, Cu, Ni, Hg und Zn
  - Organische Inhaltsstoffe und ihrer eluierbaren Anteile: KW-Index, PAK (16 EPA-Kongenere), PAK (Benzapyren)-Gesamtgehalt, BTEX, PCB, AOX als Chlor (Eluatgehalt)
13. Die Einhaltung folgender Bodenkennwerte des Bodenfiltermaterials ist vor dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen zu bestätigen:
- pH-Wert 6 - 9
  - Karbonatanteil > 5 M-%
  - Größtkorn 8 mm
  - Überkorn max. 10 M-%
  - TOC 1 – 3 %
14. Die Einhaltung des Durchlässigkeitsbeiwertes (kf-Werte) von  $1 \times 10^{-4}$  bis  $1 \times 10^{-5}$  m/s des Bodenfiltermaterials ist nach dem Einbau durch unbefangene und fachkundige Anstalten durch Untersuchungen gemäß ÖN B 4422-2 (aus 2002) zu bestätigen. Bei den Gewässerschutzanlagen 1 und 2 sind zumindest 3 repräsentativen Stellen zu untersuchen, Mulden sind zumindest alle 500 m zu untersuchen.
15. Die bauliche Ausführung betreffend die Dichtheit von Absetzbecken und Bodenfilterbecken der beiden Gewässerschutzanlagen ist von einem Fachkundigen zu prüfen, wobei insbesondere die technischen Anschlussmaßnahmen von Folien an Betonbauwerke oder Rohre zu dokumentieren sind. Die Herstellung und Prüfung der Abdichtung hat nach ÖN S 2074 Teil 2 zu erfolgen. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung ist ein

Abnahmeprotokoll eines Fachkundigen über die ordnungsgemäße Ausführung vorzulegen.

16. Die Dammböschungen sind laufend nach Maßgabe des Baufortschrittes so zu humusieren und zu begrünen, dass der Bewuchs zur Erhaltung der Standsicherheit beiträgt und Bodenerosionen bei Starkregenereignissen vermieden werden können.

*Betriebsauflagen:*

17. Sichtbare Schäden wie Setzungen, Rutschungen oder Auskolkungen sind unverzüglich zu beheben.
18. Die Zugänglichkeit bzw. Zufahrtsmöglichkeit von Schächten und den Gewässerschutzanlagen 1 und 2 muss für das Wartungspersonal ständig gewährleistet sein. Schächte dürfen nicht überschüttet werden.
19. Nach stärkeren Regenereignissen bzw. Unfällen mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, jedoch zumindest 1 x jährlich, sind die Gewässerschutzanlagen 1 und 2 sowie die Bodenfiltermulden auf Ablagerungen oder Schäden zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung im Betriebsbuch festzuhalten.
20. Der Bodenfilterkörper der Gewässerschutzanlagen 1 und 2 und der Bodenfiltermulden ist in gepflegten und flächendeckend begrüntem Zustand zu erhalten. Ein Bewuchs mit Sträuchern und Bäumen ist zu entfernen.
21. Der Muldenquerschnitt ist zu erhalten. Verlandungen sind abzuschälen und der flächendeckende Bewuchs durch Aufsämung wiederherzustellen.
22. Ein Austausch des Bodenfiltermaterials bzw. Maßnahmen zur Erhöhung der Sickerleistung sind der Wasserrechtsbehörde vor deren Umsetzung bekannt zu geben.
23. Der Schlamm aus den Absetzbecken sowie Schälgut aus den Mulden sind ordnungsgemäß und dokumentiert zu entsorgen. Diese Maßnahmen sind im Betriebsbuch festzuhalten.
24. Eine Betriebsvorschrift für die Entwässerungsanlagen ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung (Kanalstränge, Schächte, Bodenfiltermulden und Gewässerschutzanlagen 1 und 2) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen. Die Betriebsvorschrift ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung vorzulegen.

25. Eine Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und bei der für die Wartung zuständigen Stelle aufzulegen. Die für die Wartung zuständige Stelle ist im Zuge der Fertigstellungsmeldung bekannt zu geben.
26. Die Durchführung aller nach der Betriebsvorschrift notwendigen Maßnahmen und Kontrollen sowie alle die Anlage betreffenden besonderen Vorkommnisse sind mit Datumsangabe im Betriebsbuch festzuhalten.
27. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist von einem unbefangenen und einschlägigen Fachmann die Prüfung der 13 Bodenfiltermulden durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Prüfung hat zu beinhalten:

- Fotodokumentation über den Zustand der Bodenfiltermulden
- Prüfung auf bauliche Mängel (Rutschungen, Ablagerungen, fehlender Bewuchs etc.)
- Prüfung der Betriebsbuchaufzeichnungen
- Prüfung der Einhaltung der Betriebsauflagen des Bewilligungsbescheides
- Prüfung des kf-Wertes bei jeder der 13 Bodenfiltermulde an zumindest einer Stelle

Die erste Prüfung ist innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Straße durchzuführen und in weiterer Folge alle 2 Jahre. Die Ergebnisse der Fremdüberwachung sind der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

28. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist von einem unbefangenen und einschlägigen Fachmann die Prüfung der Gewässerschutzanlagen 1 und 2 durchzuführen und schriftlich zu dokumentieren. Die Prüfung hat zu beinhalten:
- Fotodokumentation über den Zustand der Gewässerschutzanlagen
  - Prüfung auf bauliche Mängel (Rutschungen, Ablagerungen, fehlender Bewuchs etc.)
  - Prüfung der Betriebsbuchaufzeichnungen
  - Prüfung der Einhaltung der Betriebsauflagen des Bewilligungsbescheides
  - Prüfung des kf-Wertes bei beiden Gewässerschutzanlagen an zumindest 2 Stellen
  - Probenahme am Ablauf der Gewässerschutzanlagen in Form einer qualifizierten Stichprobe und Untersuchung der Ablaufproben auf die Parameter des Konsenses (2) und (3)

Die erste Prüfung ist innerhalb eines halben Jahres nach Inbetriebnahme der Straße durchzuführen und in weiterer Folge alle 2 Jahre. Die Ergebnisse der

Fremdüberwachung sind der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

29. In der für die Wartung zuständigen Stelle ist ein Lageplan des gesamten Entwässerungsabschnittes aufzulegen mit Kennzeichnung

- der Kilometrierung und Richtungsfahrbahn
- der Grundstücksgrenzen
- der einzelnen Entwässerungsabschnitte
- aller Rohrstränge der Entwässerung bis zu den Gewässerschutzanlagen 1 und 2 und bis zu den Vorflutern Warme Fische und Fische-Mühlbach, weiters aller Schächte, Bodenfiltermulden, der Gewässerschutzanlagen 1 und 2 mit den Absperrvorrichtungen und den jeweiligen Bezeichnungen

30. In Abstimmung mit den örtlichen Feuerwehren und dem Wartungspersonal ist ein Maßnahmenplan für Gefahrgutunfälle auszuarbeiten.

31. Nach einer Betriebszeit von 20 Jahren ist das Bodenfiltermaterial auszutauschen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es besteht auch die Möglichkeit, nach Ablauf dieser 20 Jahre eine noch ausreichende Funktionsfähigkeit (qualitativ und quantitativ) nachzuweisen.

32. Der Einsatz organischer Auftaumittel ist untersagt.

33. Im Zuge der Fertigstellungsmeldung der Entwässerungsanlagen sind folgende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen:

- Dokumentation über die Herstellung (Auflage 1)
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Dränage (Auflage 3)
- Bestätigung der ordnungsgemäßen Übernahme der Einbautenträger (Auflage 3)
- Ergebnis der Qualitätsprüfung (Auflage 12)
- Ergebnis der Untersuchungen der Bodenkennwerte (Auflage 13)
- Ergebnis der kf-Wert-Untersuchungen (Auflage 14)
- Ergebnis der Dichtheitsprüfungen (Auflage 15)
- Betriebsvorschrift (Auflage 24)
- Bekanntgabe des Wartungsorgans (Auflage 25)
- Dokumentation der Fremdüberwachung (Auflagen 27 und 28)
- Prüfatteste (Auflage 28)

Auflagen Brückenobjekte - Konsensteile 5 und 6:

34. Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer, der zuständigen Wasserbauverwaltung, dem Fischereiberechtigten sowie dem Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen.
35. Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) im Abflussquerschnitt ist verboten. Ebenso sind das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt und die Einleitung von betonhaltigen Waschwässern in Gewässer verboten.
36. Bei Hochwassergefahr sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die natürlich vorhandene Hochwasserabflusskapazität und ein ungehinderter Abfluss der Hochwasserwelle sind zu gewährleisten. Dafür sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich im notwendigen Umfang aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.
37. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter größtmöglichem Schutz bestehender Strukturen im Bachbett und an den Ufern durchzuführen. Der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung weitgehend zu erhalten bzw. wieder neu auszupflanzen.
38. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist das Bachprofil unverzüglich zu räumen und sind die Hilfsbauten zu entfernen.
39. Die verursachten Flurschäden sind entsprechend den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu vergüten.

Auflagen Bauten im 30-jährlichen Hochwasserabflussgebiet - Konsenteil 7:

40. Sämtliches überschüssiges Aushubmaterial ist umgehend aus dem HQ30-Überflutungsraum zu entfernen.
41. Die Lagerung oder Manipulation mit wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) im Abflussquerschnitt ist verboten. Ebenso sind das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt und die Einleitung von betonhaltigen Waschwässern in Gewässer verboten.
42. Bei Hochwassergefahr sind unverzüglich die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen einzuleiten. Die natürlich vorhandene Hochwasserabflusskapazität und ein ungehinderter Abfluss der Hochwasserwelle sind zu gewährleisten. Dafür sind Baugeräte, Bauhilfseinrichtungen und

zwischengelagerte Baumaterialien unverzüglich im notwendigen Umfang aus dem Hochwasserabflussbereich zu entfernen bzw. gegen Abschwemmen zu sichern.

43. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Überflutungsbereich unverzüglich zu räumen und sind die Hilfsbauten zu entfernen.
44. Die verursachten Flurschäden sind entsprechend den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu vergüten.